

Schutz- und Hygienekonzept

Einleitung

Aufgrund der Corona-Pandemie ist dieses Hygienekonzept im Trainingsbetrieb des URC Wolfurt einzuhalten. Dieses Hygienekonzept stellt einen verbindlichen Mindestrahmen dar und ist unter Beachtung und Einhaltung der aktuell geltenden Rechtslage, der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen bzw. Verordnungen anzuwenden.

Organisatorisches

- a) Vereinsvertreter bzw. Trainer kontrollieren die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b) Vereinsvertreter bzw. Trainer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Mitglieder, Sportler bzw. Besucher.
- c) Vereinsvertreter informieren Trainer, Übungsleiter und andere über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen und haben keinen Zutritt zur Sportstätte.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten inklusive Zuschauerbereich für
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen).
- b) Der aktuell gültige Mindestabstand ist in der gesamten Sportstätte, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte möglichst zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
- c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen, Saunieren und anderen ausgenommenen Bereiche.
- d) Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifen- bzw. Desinfektionsspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Besucher (sofern zugelassen) und Sportanlagennutzer werden per Aushang auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten und Personen mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig

desinfiziert werden. Bei Verwendung der Haartrockner ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz, der den aktuellen Bundesverordnungen entspricht, zu tragen.

- f) Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- g) Falls in Sanitäreinrichtungen die Einhaltung des aktuell gültigen Mindestabstandes nicht möglich ist, ist dieser z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. herzustellen. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Lüftung in den Duschräumen ist bei Verwendung in Betrieb zu nehmen, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
- h) Bei Trainings, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit in fixen Gruppen zugeordnet bleiben, der möglichst von einem fixen Trainer betreut wird.
- i) Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- j) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches in der Sportstätte ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte der Sportstätte werden per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
- b) Zugangsberechtigte der Sportstätte sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch einen Aushang).
- c) Sollten Personen während des Aufenthalts in der Sportstätte Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen. Bei minderjährigen Betroffenen sind unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
- d) Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, müssen sich telefonisch abmelden und vom Training fernbleiben.
- e) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- f) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Haushalt und Zeitraum des Aufenthaltes geführt. Ausgenommen von der Kontaktdatenerfassung ist die kontaktfreie Sportausübung im Freien ohne Wettkampf, ohne Zuschauerbeteiligung sowie ohne Nutzung von Duschen und Umkleiden.
- g) Sportstättenzugangsberechtigte werden über den aktuell gültigen Mindestabstand, die Tragepflicht eines geeigneten Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser bzw. Desinfektion informiert.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Trainingsbetrieb

- a) Vor jeder Trainingseinheit ist von allen teilnehmenden Personen, ein negativer PCR-Test, Antigen-Test (z.B. Teststraße), Selbsttest zuhause vorzulegen und die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- b) Eltern dürfen die Trainingsstätte nicht betreten.
- c) Gruppenbezogene Trainingseinheiten werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- d) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Sportgeräte, die mit Händen berührt bzw. verwendet wurden, müssen unmittelbar nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- e) Nach jeder Trainingseinheit ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

Stand: 01.04.2021

URC Wolfurt

Covid-Beauftragter / Vize-Obmann

Sebastian Straßbauer